

Geschäftsordnung des Vorstandsrates der Deutschen Physikalischen Gesellschaft e. V.

GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDSRATES DER DEUTSCHEN PHYSIKALISCHEN GESELLSCHAFT E. V.

(DPG-GO-VR)

Vorbemerkungen

Die Satzung der DPG (kurz: DPG-S) bildet zusammen mit den Ausführungsbestimmungen zur Satzung (kurz: DPG-AS) die Grundlage für den Vorstandsrat und dessen Arbeit. Insbesondere regelt § 21 Abs. 1 DPG-S, dass sich der Vorstandsrat eine Geschäftsordnung gibt.

Außerdem bestimmt die Satzung gemäß § 19 und § 20 DPG-S die Mitglieder des Vorstandsrates und benennt in § 22 (2) DPG-S weitere Personen mit Sitz im Vorstandsrat (ohne Stimmrecht) sowie in § 22 (2) DPG-AS die ständigen Gäste des Vorstandsrates (ohne Stimmrecht). Aufgaben und Befugnisse des Vorstandsrates sind in § 21 DPG-S geregelt. Die Vorstandsratssitzungen und Beschlussfassung werden in § 22 DPG-S angesprochen.

Dies vorausgeschickt gibt sich der Vorstandsrat folgende Geschäftsordnung (kurz: DPG-GO-VR):

§ 1 Allgemeines und Gültigkeitsbereich

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandsrates sind in § 21 DPG-S beschrieben und im § 21 DPG-AS detailliert aufgelistet.
- (2) Die Beratungsverläufe des Vorstandsrates unterliegen der Vertraulichkeit.
- (3) Die Vorstandsratsmitglieder sind umfassend und kontinuierlich zu informieren. Hierzu erhalten sie Zugang zum internen Bereich des DPG-Internetauftrittes, in dem sich u. a. die Sitzungsunterlagen und Protokolle vorangegangener Sitzungen befinden. Dabei sind die Vertraulichkeit und die Bestimmungen des Datenschutzes besonders zu beachten.
- (4) In Angelegenheiten des Vorstandsrates, die von dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich erfasst sind, ist so zu verfahren, dass der Vorstandsrat seine Aufgaben bestmöglich erfüllen kann.

§ 2 Zusammenwirken mit dem Vorstand und der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstandsrat legt die Richtlinien für die Arbeit der DPG entsprechend § 21
- (2) (a) DPG-S fest und berät entsprechend § 21 (2) (b) DPG-S den Vorstand.

- (2) Der Vorstandsrat wird regelmäßig vom Vorstand und der Geschäftsführung informiert, und zwar umfassend über alle für die DPG relevanten Fragen einschließlich Finanzplanung, Geschäftsentwicklung, Risikolage und Risikomanagement. Der Vorstand und die Geschäftsführung gehen insbesondere auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- (3) Für die Unterlagen an den Vorstandsrat gibt es drei verschiedene Formen:
- Unterrichtungsvorlagen: Diese Unterlagen dienen zur Information des Vorstandsrates, ggf. mit Rückfrage- und Diskussionsmöglichkeiten. Sie sollen nicht Grundlage für konkrete Beschlüsse sein.
 - Beschlussvorlagen: Diese Unterlagen erläutern den Sachverhalt und die Gründe für einen herbeizuführenden Beschluss und enden mit einem konkreten Beschlussvorschlag.
 - Wahlvorlagen: Diese Unterlagen erläutern den Sachverhalt und die Gründe für eine herbeizuführende Wahl und enden mit einem konkreten Wahlvorschlag.
- (4) Stehen im Vorstandsrat Entscheidungen von großer Tragweite an, so bemühen sich Vorstand und Vorstandsrat gleichermaßen, die DPG-Mitglieder in der Mitgliederzeitung der DPG vorab darüber zu informieren, bei Dringlichkeit oder besonderen Umständen ggf. in anderen geeigneten Formen.

§ 3 Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandsrates

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident veranlasst, dass Ort und Termin der regulären Sitzungen durch Beschluss des Vorstandsrates rechtzeitig festgelegt werden.
- (2) In der Regel finden die Sitzungen des Vorstandsrates im Jahr wie folgt statt:
- am Sonntag vor dem Beginn der DPG-Jahrestagung am Ort der DPG-Jahrestagung und
 - im Rahmen des „Tag der DPG“, und zwar am Freitagnachmittag und am Samstagvormittag, im Physikzentrum in Bad Honnef.
- (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident lädt die Vorstandsratsmitglieder und die ständigen Gäste spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin brieflich oder auf elektronischem Wege zur Sitzung ein.
- (4) Die Sitzungsunterlagen gemäß § 2 (3) DPG-GO-VR sollen jeweils nach Fertigstellung der Einzeldokumente im internen Bereich des DPG-Internetauftrittes unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt mindestens zwei Wochen vor der Vorstandsratssitzung zugänglich gemacht werden. Die vollständigen Sitzungsunterlagen einschließlich der Tagesordnung sollen den Vorstandsratsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Vorstandsratssitzung ebenfalls im internen Bereich als Gesamtdokument

aller eingegangenen Unterlagen zur Verfügung stehen. Die Geschäftsstelle informiert die Vorstandsratsmitglieder auf elektronischem Wege über die Fertigstellung der Unterlagen.

- (5) Die Sitzungsunterlagen enthalten zu anstehenden Beschlüssen vollständige Informationen und in der Regel vorformulierte Beschlussvorlagen. Turnusmäßige Berichte von Organen der DPG an den Vorstandsrat werden soweit wie möglich in schriftlicher Form den Sitzungsunterlagen beigelegt und in der Sitzung mündlich vorgestellt.
- (6) Tischvorlagen zu Beschlüssen sollen nach Möglichkeit vermieden werden.
- (7) Anträge auf Sondersitzungen nach § 22 (7) DPG-S können jederzeit in schriftlicher Form gestellt werden. Diese Anträge sollen den Grund für die Sondersitzung (Stichwort) und möglichst einen Orts- und Terminvorschlag enthalten; sie müssen Namen und Unterschrift der beantragenden Mitglieder tragen.
- (8) Eine Sondersitzung gilt zu dem Zeitpunkt als beantragt, an dem die erforderliche Zahl der Antragstellenden nach § 22 (7) DPG-S erreicht ist (Antragszeitpunkt).
- (9) Ort und Termin der Sondersitzung werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten festgelegt. Dabei sind die Orts- und Terminvorschläge der Antragstellenden angemessen zu berücksichtigen. In § 22 (7) DPG-S ist ein maximaler Zeitraum von zehn Wochen zwischen Antragszeitpunkt und Sondersitzung festgelegt. Dieser Zeitraum sollte geeignet verkürzt werden, sofern der Grund der Sondersitzung es verlangt.

§ 4 Sitzungen des Vorstandsrates

- (1) Die Vorstandsratssitzungen sind nichtöffentlich.
- (2) Weitere Personen mit Sitz im Vorstandsrat sind in § 22 (2) DPG-S sowie Ständige Gäste des Vorstandsrates in § 22 (2) DPG-AS benannt. Sie haben kein Stimmrecht im Vorstandsrat.
- (3) Weitere Personen, die nicht dem Vorstandsrat angehören, können gemäß § 22 (1) (3.) DPG-AS zu Beratungen über einzelne Gegenstände herangezogen werden. Jedes Mitglied des Vorstandsrates kann unabhängig von seinem Stimmrecht jederzeit hierzu eine Beratung und Beschlussfassung des Vorstandsrates in Abwesenheit dieser weiteren Personen beantragen.
- (4) Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet gemäß § 27 (3) DPG-S die Sitzungen des Vorstandsrates und kann die Leitung einem Mitglied des Vorstandes oder Vorstandsrates übertragen. Im Vertretungsfall greift § 27 (2) DPG-S.

§ 5 Beschlussfassungen

- (1) Der Vorstandsrat ist beschlussfähig, wenn, in Anlehnung an § 22 (7) DPG-S, mehr als ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vorstandsrates nach § 19 (1) DPG-S hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist bei den Mitgliedern gemäß § 19 (1) (b) DPG-S nicht möglich. Die Übertragung des Stimmrechtes bei den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern ist in § 19 (3) DPG-S geregelt.
- (3) Gemäß § 22 (3) DPG-S fasst der Vorstandsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abweichend davon werden in den besonderen Fällen von § 22 (4) und (5) DPG-S höhere Anforderungen gestellt.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen, ansonsten durch geheime Abstimmung. Näheres regelt § 22 (6) DPG-AS. Falls ein elektronisches bzw. Online-Abstimmungsinstrument die Grundsätze für diese Stimmabgabe erfüllt und per Beschluss des Vorstandsrats zugelassen wurde, ist dessen Verwendung statt der in Satz 1 genannten Stimmabgabe zulässig.
- (5) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen. Der Vorstandsrat kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.
- (6) Wahlen und Beschlüsse zu Bestellungen, Ernennungen oder Abbestellungen von Personen sind geheim. Ihnen geht eine Diskussion in Abwesenheit der Kandidatinnen bzw. der Kandidaten voraus. Grundsätzliche Voraussetzung für eine Personalentscheidung ist die vorherige schriftliche Information des Vorstandsrates über die zur Abstimmung stehenden Personen entsprechend § 3 DPG-GO-VR; ausgenommen hiervon sind Wahlen zu Kommissionen mit zeitlich begrenzten Aufgaben (§ 8 DPG-GO-VR). Diese Wahlen und Beschlüsse finden entweder als Urnenwahl oder mit einem elektronischen bzw. Online-Instrument statt, falls dieses die Grundsätze für geheime Wahlen bzw. Abstimmungen erfüllt und zuvor per Beschluss des Vorstandsrats zugelassen wurde.

§ 6 Schriftliche Beschlüsse

- (1) Schriftliche Beschlüsse des Vorstandsrates werden laut § 22 (8) DPG-S von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten veranlasst. Ihre Dringlichkeit ist spätestens auf der nächsten Vorstandsratssitzung zu begründen; dort erfolgt auch die Bekanntgabe des Ergebnisses.
- (2) Aufforderungen zu schriftlichen Beschlüssen enthalten:
 - eine möglichst vollständige Information zu dem (ggf. jedem) Beschlussvorgang,

- auf einem getrennten Formblatt (Stimmzettel) mindestens zwei vorformulierte alternative Beschlussvorschläge zu jedem Vorgang, über die durch Ankreuzen abgestimmt wird. Zusätzlich gibt es eine weitere Möglichkeit mit dem Wortlaut "Ich stimme für keinen der Beschlussvorschläge und verlange, dass dieser Vorgang auf der nächsten Vorstandsratssitzung zur Abstimmung kommt (Ablehnung des schriftlichen Beschlussverfahrens)",
 - genaue Anweisungen zum Ausfüllen und termingerechten Einsenden eines gültigen Stimmzettels. Wahlzettel sind durch geeignete Maßnahmen anonym zu halten.
- (3) Aufforderungen zu schriftlichen Beschlüssen werden zeitgleich an alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandsrates versandt. Die Frist bis zum Eingang gültiger Stimmzettel wird darin bekannt gegeben; sie beträgt in der Regel drei Wochen.
- (4) Die Auszählung der gültigen Stimmen unterscheidet zwischen Stimmen zur Ablehnung des schriftlichen Beschlussverfahrens und Stimmen zu den Beschlussvorlagen.
- (5) Das schriftliche Beschlussverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn mehr als 5 % der Stimmberechtigten das schriftliche Beschlussverfahren ablehnen. Ansonsten gelten die Regelungen zu Beschlussfassungen von § 5 DPG-GO-VR sinngemäß.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Vorstandsrates ist gemäß § 22 (3) DPG-S eine Niederschrift anzufertigen. Diese soll Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Redebeiträge der Teilnehmenden und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern des Vorstandsrates im internen Bereich des DPG-Internetauftrittes bekannt gegeben.
- (2) In einer Kurzfassung der Niederschrift werden gemäß § 22 (3) DPG-AS Wahlergebnisse, wichtige Beschlüsse und ggf. Minderheitenvoten des Vorstandsrates in der Mitgliederzeitschrift der DPG und im internen, den Mitgliedern vorbehaltenen Angebot des DPG-Internetauftrittes mitgeteilt.
- (3) Beschlüsse des Vorstandsrates, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung des Vorstandsrates aufzunehmen.
- (4) Die Niederschrift wird in der darauffolgenden Sitzung des Vorstandsrates zur Genehmigung vorgelegt und ist von der Person, die die Sitzung geleitet hat, und derjenigen, die das Protokoll geführt hat, zu unterschreiben.
- (5) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstandsrates in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht.

§ 8 Delegationsmöglichkeiten

- (1) Der Vorstandsrat kann gemäß § 22 (9) DPG-S Entscheidungen von nachrangiger Bedeutung an andere Organe, Vereinigungen von Mitgliedern (gemäß § 14 DPG-S) oder einzelne Mitglieder der DPG delegieren.
- (2) Der Vorstandsrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit Kommissionen einrichten. Diese sind dem Vorstandsrat berichtspflichtig.
- (3) Der Vorstandsrat wählt gemäß § 5 (5) DPG-GO-VR die Mitglieder einer Kommission (im Regelfall nicht mehr als fünf) aus dem Kreis seiner Mitglieder. Bei Bedarf können nicht dem Vorstandsrat angehörende Kommissionsmitglieder hinzuberufen werden. Vorbehaltlich des Absatzes (4) erlischt die Mitgliedschaft in einer Kommission nicht mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstandsrat.
- (4) Der Vorstandsrat kann jederzeit eine Kommission auflösen oder ihre Zusammensetzung und Aufgabenbereiche ändern.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Vorstandsrates vom 9. November 2019 in Kraft und setzt alle vorherigen Versionen von Geschäftsordnungen außer Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung wurde am 21. März 2021 durch Beschluss des DPG-Vorstandsrates modifiziert.